

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 10. November 2021

ANFRAGE

Studienbeihilfen für Bürger aus Nicht-EU-Ländern, die aus besonders armen Ländern stammen

Aus dem Dekret Nr. 15639/2021 „Wettbewerbsausschreibung für die Zuweisung von Studienbeihilfen an Studierende, die universitäre Einrichtungen oder Fachhochschulen besuchen - akademisches Jahr 2021/2022. Vormerkung der Finanzmittel.“, geht aus dem Artikel 7, Absatz 3 der Wettbewerbsausschreibung Folgendes hervor: „3. Bürgerinnen oder Bürger aus Nicht-EULändern, die aus besonders armen Ländern laut Tabelle B stammen, müssen dem Online-Antrag in einem der Formate laut Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe i) eine Bestätigung beilegen, aus der hervorgeht, dass sie nicht einer Familie mit hohem Einkommen und aus einer gehobenen sozialen Schicht angehören, gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 9. April 2001.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort, sobald am 6. Dezember 2021 die vorläufige Rangordnung vorliegt:

1. Wie viele Bürger aus Nicht-EU-Ländern, die aus besonders armen Ländern stammen, haben einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe laut dieser Wettbewerbsausschreibung samt einer Bestätigung, dass sie nicht einer Familie mit hohem Einkommen und aus einer gehobenen sozialen Schicht angehören, eingereicht?
2. Wie viele Bürger aus Nicht-EU-Ländern, die aus besonders armen Ländern stammen, haben einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe laut dieser Wettbewerbsausschreibung ohne gültige Bestätigung, dass sie nicht einer Familie mit hohem Einkommen und aus einer gehobenen sozialen Schicht angehören, eingereicht? Wurden diese Anträge in der Folge nicht zugelassen?
3. Wie wird die Richtigkeit der Angaben der Bestätigung, dass sie nicht einer Familie mit hohem Einkommen und aus einer gehobenen sozialen Schicht angehören, überprüft und kontrolliert, wenn sich diese Familien in Ländern laut Tabelle B des genannten Dekrets aufhalten?
4. Wurden in den vergangenen drei Jahren diesbezüglich Unregelmäßigkeiten bzw. Falscherklärungen festgesetzt? Wenn Ja, bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahren, Herkunftsländer der Nicht-EU-Bürger und der damit verbundenen Summen der Studienbeihilfen.


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 01.12.2021

Frau Abgeordnete
Ulli Mair
ulli.mair@landtag-bz.orgzur Kenntnis: Frau Präsidentin
Rita Mattei
dokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 1920/2021 betreffend Studienbeihilfen für Bürger aus Nicht-EU-Ländern, die aus besonders armen Ländern stammen**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

ich schreibe Ihnen betreffend Ihre Landtagsanfrage vom 10.11.2021 (Nr. 1920/2021) und darf Ihnen als zuständiger Landesrat wie folgt antworten:

Zu Frage 1: *Wie viele Bürger aus Nicht-EU-Ländern, die aus besonders armen Ländern stammen, haben einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe laut dieser Wettbewerbsausschreibung samt einer Bestätigung, dass sie nicht einer Familie mit hohem Einkommen und aus einer gehobenen sozialen Schicht angehören, eingereicht?*

Von den insgesamt 4.282 Anträgen für die Gewährung einer Studienbeihilfe für Universitätsstudenten für das akademische Jahr 2021/2022 wurden 11 Anträge von Studierenden, die aus besonders armen Ländern stammen eingereicht, und zwar:

- 2 Anträge von Studierenden aus Afghanistan,
- 6 Anträge von Studierenden aus Bangladesch,
- 1 Antrag von einer oder einem Studierenden aus Gambia und
- 2 Anträge von Studierenden aus Senegal.

Derzeit werden alle Anträge überprüft. Bei den Anträgen von Studierenden, die aus besonders armen Ländern stammen, werden, neben den allgemeinen Überprüfungen, auch die Bestätigungen, dass die oder der Studierende nicht einer Familie mit hohem Einkommen und aus einer gehobenen sozialen Schicht angehört, kontrolliert. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit dieser Bestätigung, scheint der entsprechende Antrag auf der vorläufigen Rangordnung, welche am 6. Dezember 2021 veröffentlicht wird, als nicht zugelassen auf. Die Studierenden haben die Möglichkeit vom 6. bis zum 23. Dezember 2021 ihren Antrag zu berichtigen und Unterlagen nachzureichen. Die definitive Rangordnung wird innerhalb 20. Februar 2022 veröffentlicht.

Zu Frage 2: *Wie viele Bürger aus Nicht-EU-Ländern, die aus besonders armen Ländern stammen, haben einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe laut dieser Wettbewerbsausschreibung ohne gültige Bestätigung, dass sie nicht einer Familie mit hohem Einkommen und aus einer gehobenen sozialen Schicht angehören, eingereicht? Wurden diese Anträge in der Folge nicht zugelassen?*

Wie unter Antwort Nr. 1 angeführt, werden die Anträge derzeit überprüft. Unvollständige Anträge scheinen in der vorläufigen Rangordnung als nicht zugelassen auf mit der Möglichkeit einer Berichtigung innerhalb 23.



Dezember 2021.

Zu Frage 3: *Wie wird die Richtigkeit der Angaben der Bestätigung, dass sie nicht einer Familie mit hohem Einkommen und aus einer gehobenen sozialen Schicht angehören, überprüft und kontrolliert, wenn sich diese Familien in Ländern laut Tabelle B des genannten Dekrets aufhalten?*

Gemäß Artikel 13, Absatz 5 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 9. April 2001 werden die wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Grundlage einer von der italienischen Vertretung im Herkunftsland ausgestellten Bestätigung bewertet, aus der hervorgeht, dass der Student nicht zu einer Familie gehört, die bekanntermaßen ein hohes Einkommen und einer gehobenen sozialen Schicht angehört.

Im Falle von Studenten, die an einer Universität in ihrem Herkunftsland eingeschrieben sind, die durch Abkommen oder Konventionen mit der Universität, an der sie sich in Italien einschreiben, verbunden ist, kann diese Bescheinigung auch von der Universität ausgestellt werden.

Im Falle von Studenten, die sich für das erste Jahr von Diplom- und Fachstudiengängen einschreiben, kann die Bescheinigung, dass der Student nicht zu einer Familie gehört, die bekanntermaßen über ein hohes Einkommen und einer gehobenen sozialen Schicht angehört, auch von italienischen Einrichtungen ausgestellt werden, die gemäß den geltenden Bestimmungen über die Einschreibung ausländischer Studenten an italienischen Universitäten zur Gewährung einer finanziellen Absicherung befugt sind; in diesem Fall verpflichtet sich die Einrichtung, die diese Bescheinigung ausstellt, zur Rückzahlung des Stipendiums im Namen des Studenten im Falle eines Widerrufs gemäß den in Artikel 6, Absatz 3 vorgesehenen Verfahren. Der Student ist in jedem Fall verpflichtet, die Einkünfte und das Vermögen seiner Familie in Italien anzugeben.

Zu Frage 4: *Wurden in den vergangenen drei Jahren diesbezüglich Unregelmäßigkeiten bzw. Falscherklärungen festgestellt? Wenn Ja, bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahren, Herkunftsländer der Nicht-EU-Bürger und der damit verbundenen Summen der Studienbeihilfen.*

In den vergangenen drei Jahren wurden keine Unregelmäßigkeiten bzw. Falscherklärungen festgestellt.

Freundliche Grüße

Philipp Achammer

Landesrat

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)